



## **Herbstkonferenz**

15. November 2018

# **Beschluss**

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **TOP II.8 Überlastung der Staatsschutzkammern vermeiden**

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit einer möglichen Auswirkung der durch das Vierundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 17. Juli 2017 erfolgten Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs der Vereinigung in § 129 Absatz 2 StGB befasst. Aufgrund der weiten Fassung der Legaldefinition kann eine Vielzahl von Banden auch die tatbestandlichen Voraussetzungen einer kriminellen Vereinigung erfüllen, was zur Folge hat, dass die Staatsschutzkammern und Staatsschutzstaatsanwaltschaften gemäß § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG in Verbindung mit § 143 GVG jenseits der ihnen eigentlich zugedachten Zuständigkeit zur Verfolgung dieses Kriminalitätsfeldes – mit Ausnahme der betäubungsmittelrechtlichen Bandenkriminalität – berufen sein können.



## 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit den Ländern eine Beschränkung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern zu prüfen.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen